

Der „Laubaner Bote“
erscheint jeden Mittwoch früh in der Buch-
druckerei der Gebr. Scharf, Görlitzerstraße.

Abonnements-Preis:
vierteljährlich 8 Sgr.



Amtliche und Privat-Anzeigen
werden bis Dienstag Mittag angenommen
und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift
mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und
Einfassungen nach Verhältniß des Raumes.

Der Laubaner Bote.

Eine Wochenschrift für Stadt und Land.

No. 6.

Mittwoch, den 6. Februar

1867.

Das Wahlrecht für das norddeutsche Parlament ist von dem Wahlrecht für das preussische Abgeordnetenhaus im Prinzip und in der Ausführung sehr verschieden, es ist weiter und freier. Die Wahl für das norddeutsche Parlament ist allgemein, gleich, geheim und direkt.

Allgemein ist das Wahlrecht zum norddeutschen Parlament, weil der Wähler dazu nicht wie zu den preussischen Abgeordnetenwahlen das Gemeindegewahlrecht zu besitzen braucht, ja weil der in einem andern Bundesstaate wohnende Preuze dort sein Wahlrecht ebenso ausüben kann, wie die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten in Preußen mitwählen dürfen.

Gleich ist das Wahlrecht, weil es in demselben keine Klasseneintheilung giebt, die Stimme des Reichen so viel als die des Armen, des Vornehmen so viel als die des Geringen gilt.

Geheim ist die Wahl, weil sie durch verdeckte Stimmzettel erfolgt, Jeder nach seiner Ueberzeugung stimmen kann, ohne daß er sich vor einem Vorgesetzten, dem Wahlvorstande, einem Nachbarn oder sonst irgend Jemand zu entdecken braucht; denn eine Ueberwachung der Abstimmung des Einzelnen ist durch das Gesetz verboten und durch das Reglement unmöglich gemacht.

Direkt ist die Wahl, weil die Wähler keine Wahlmänner wählen, der Unterschied zwischen Urwählern und Wahlmännern für das norddeutsche Parlament überhaupt nicht besteht und die Wähler desselben Wahlkreises unmittelbar den Abgeordneten selbst wählen, der sie im norddeutschen Parlament vertreten soll.

Zur Wahl berechtigter Staatsbürger ist Jedermann aus den Bundeslanden, der die Eigenschaften des Alters und der Unbescholtenheit besitzt, gleichviel, ob er Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, Herr oder Knecht, Meister oder Geselle, Eigenthümer oder Miether, Gewerbetreibender oder Gehülfe ist, ob er einen eigenen Haus-

stand besitzt oder bei seinen Eltern wohnt, sich selbst beköstigt oder von seinem Brodherrn Kost und Wohnung bekommt. Alle diese haben die Berechtigung in die Wählerlisten eingetragen zu werden und alsdann, aber auch nur wenn ihr Name in der Wählerliste steht, ihr Wahlrecht auszuüben.

Das Wahl-Reglement giebt eine Reihe von Vorschriften, wie der Stimmzettel beschaffen sein, wie er abgegeben werden muß und wie er geöffnet werden soll. Diese Vorschriften müssen von den Wählern genau beachtet werden, wenn die auf die Wahl verwendete Zeit und Mühe nicht verloren, der Stimmzettel nicht ungültig, die Wahl richtig sein soll.

Die Abstimmung durch Stimmzettel verbürgt die Unabhängigkeit der Wahlen. Jedermann im Lande weiß, wie viele durch Amt, Konzessionen, dienstliche Stellung oder sonst abhängige Leute, ja selbst unabhängige Gewerbetreibende aus Rücksicht auf konservative Kundtschaft, entweder ihre bessere Ueberzeugung bei den Wahlen verleugnen oder gewärtig sein mußten, persönlich in schweren Schaden zu kommen.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Sie dürfen also weder eine rothe, blaue, grüne noch andere Farbe haben, je nach der Wahl der Parteien, damit diese etwa das Gebot der geheimen Abstimmung umgehen und kontrolliren können, wie jeder Wähler gestimmt hat. Auch darf sich auf den Stimmzetteln nicht etwa ein Landwehrkreuz oder ein anderes Symbol befinden, eben so wenig als ein patriotisches oder frommes Motto, wie sich solche verschiedene Parteien angeeignet haben, um religiöse und monarchische Vorstellungen der Wähler in ihrem eigensüchtigen Interesse politisch zu mißbrauchen, als ob anders Stimmende keine Religion hätten oder Feinde des Königthums wären.